

17. MRZ. 1959  
Landesverfassungsgesetz vom ..... 1959 über die Wahl  
des Landtages von Niederösterreich - Landtagswahlordnung 1959  
(LWO).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK.

Wahlausschreibung, Wahlkreise, Wahlbehörden.

1. A b s c h n i t t .

Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahlkreise.

§ 1.

M i t g l i e d e r z a h l , W a h l a u s s c h r e i -  
b u n g , W a h l t a g , S t i c h t a g .

(1) Der Landtag von Niederösterreich besteht aus 56 Mit-  
gliedern, die nach den Bestimmungen dieses Landesverfas-  
sungsgesetzes gewählt werden.

(2) Die Wahl wird von der Landesregierung durch Verord-  
nung im Landesgesetzblatt ausgeschrieben. Die Ausschreibung  
hat den Wahltag zu enthalten, der auf einen Sonntag oder ei-  
nen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist. Die Aus-  
schreibung hat weiters den Tag zu bestimmen, der als Stich-  
tag gilt.

(3) Die Ausschreibung ist in allen Gemeinden ortsüblich,  
jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag kundzuma-  
chen.

§ 2.

W a h l k r e i s e .

(1) Das Land Niederösterreich wird für die Zwecke der  
Landtagswahlen in 4 Wahlkreise eingeteilt:

1. Viertel oberm Wienerwald mit dem Vorort Sankt Pölten,
2. Viertel unterm Wienerwald mit dem Vorort Wiener Neustadt,
3. Viertel oberm Manhartsberg mit dem Vorort Krems,
4. Viertel unterm Manhartsberg mit dem Vorort Korneuburg.

/1 Die Gebietsabgrenzung der Wahlkreise ist aus Anlage 1 ersichtlich.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Aufzählung der in der Anlage 1 bei einem Wahlkreise angeführten Gebietsteile durch Verordnung richtigzustellen, wenn sich bei ihnen nach dem Inkrafttreten dieses Landesverfassungsgesetzes Änderungen ergeben, die auch eine Änderung in der Aufzählung der Gebietsteile nach sich ziehen und nur den betreffenden Wahlkreis allein berühren.

### § 3.

Z a h l d e r M a n d a t e i n d e n W a h l k r e i s e n , B e r e c h n u n g n a c h d e r j e w e i l s l e t z t e n V o l k s z ä h l u n g .

(1) In einem jeden der in § 2 angeführten Wahlkreise gelangen so viele Landtagsmandate zur Vergebung, wie die Berechnung gemäß den Abs. 2 und 3 ergibt.

(2) Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung (Volkszählungsgesetz, BGBl. Nr. 159/1950) im Gebiete des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist durch die Zahl 56 (§ 1) zu teilen. Dieser Quotient ist auf drei Dezimalstellen zu berechnen. Er bildet die Verhältniszahl.

(3) Jedem Wahlkreise werden so viele Mandate zugewiesen, als die Verhältniszahl (Abs. 2) in der Zahl der Staatsbürger, die im Wahlkreise ihren ordentlichen Wohnsitz haben, enthalten ist.

(4) Können auf diese Weise noch nicht alle 56 Mandate aufgeteilt werden, so sind die gemäß Abs. 3 zu ermittelnden Quotienten auf je drei Dezimalstellen zu berechnen. Die restlichen Mandate erhalten zusätzlich die Wahlkreise, bei denen

sich der Reihenfolge nach die größten Dezimalreste ergeben . Sind hiebei die Dezimalreste bei zwei oder mehreren Wahlkreisen gleich groß, so erhalten diese Wahlkreise je ein restliches Mandat, es sei denn, daß es sich um die Zuweisung des letzten der 56 Mandate handelt. Würden auf die Zuweisung dieses letzten Mandates infolge gleich großer Dezimalreste zwei oder mehrere Wahlkreise den gleichen Anspruch haben, so entscheidet über die Frage, welchem Wahlkreise dieses letzte restliche Mandat zufällt, das Los.

#### § 4.

#### V e r l a u t b a r u n g d e r M a n d a t s z a h l e n .

(1) Die Zahl der auf jeden Wahlkreis gemäß § 3 entfallenden Mandate ist von der Landesregierung unmittelbar nach endgültiger Feststellung des Ergebnisses der jeweils letzten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung zu ermitteln und im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Die so kundgemachte Verteilung der Mandate ist allen Wahlen des Landtages zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginn der Kundmachung an bis zur Verlautbarung der Kundmachung der Mandatsverteilung auf Grund der jeweils nächsten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung stattfinden.

#### 2. A b s c h n i t t .

#### Wahlbehörden.

#### § 5.

#### A l l g e m e i n e s .

(1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden berufen. Sie werden vor jeder Wahl neu gebildet.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter und seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Ver-

hinderung auch ein Ersatzmann zu berufen.

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der im Amtsbereich der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Amtsbereich der Gemeindewahlbehörde, seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Den Sitzungen der Wahlbehörden können nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 auch Vertreter der wahlwerbenden Parteien beiwohnen.

#### § 6.

#### Wirkungskreis der Wahlbehörden.

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Landesverfassungsgesetz zukommen. Sie entscheiden auch in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben; hiebei haben sie sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Geschäfte obliegen den Wahlleitern.

(2) Den Wahlbehörden werden die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes zugewiesen, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird. Die damit verbundenen Kosten sind von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des betreffenden Amtes aufzukommen hat.

#### § 7.

#### Gemeindewahlbehörden.

(1) Für jede Gemeinde wird eine Gemeindewahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht, unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 5,

aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Gemeindegewahlleiter sowie aus mindestens drei, höchstens zwölf Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindegewahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Der Gemeindegewahlbehörde obliegen insbesondere die in den § 27 Abs. 3, §§ 42, 51, 68, *und* *M* bezeichneten Aufgaben.

### § 8.

#### S p r e n g e l w a h l b e h ö r d e n .

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde einzusetzen. In einem der Wahlsprengel kann auch die Gemeindegewahlbehörde die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versehen.

(2) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Der Sprengelwahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 51, 67, 68 und 70 bezeichneten Aufgaben.

### § 9.

#### B e z i r k s w a h l b e h ö r d e n .

(1) Für jeden politischen Bezirk wird eine Bezirkswahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut aus dem Bürgermeister oder einem von ihnen zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Bezirkswahlleiter sowie aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

(3) Der Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut der

Bürgermeister, hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Bezirkswahlbehörde hat ihren Sitz am Amtsorte des Bezirkswahlleiters.

(5) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder von Gemeindewahlbehörden sein.

### § 10.

#### K r e i s w a h l b e h ö r d e n .

(1) Für jeden Wahlkreis wird am Vororte des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt.

(2) Vorsitzender der Kreiswahlbehörde und Kreiswahlleiter ist der Vorstand der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Vorort liegt.

(3) Der Kreiswahlleiter hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Im übrigen besteht die Kreiswahlbehörde aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

### § 11.

#### L a n d e s w a h l b e h ö r d e .

(1) Für das Land Niederösterreich wird am Sitze der Landesregierung die Landeswahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzendem und Landeswahlleiter und aus zwölf Beisitzern.

(3) Die Landeswahlbehörde führt, unbeschadet des ihr nach § 6 Abs. 1 zukommenden Wirkungskreises, die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes kann die Landeswahlbehörde insbesondere rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen der nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Entscheidungen der Wahlbehörden im Einspruchs- und Berufungsverfahren gegen die Wählerverzeichnisse können von der Landeswahlbehörde nicht abgeändert werden.

(4) Die Landeswahlbehörde kann auch eine Überschreitung der in den §§ 12, 13, 15, 31, 38, 42, 50, 77, 79, 82 Abs.4, 85, 86 und 91 Abs. 3 festgesetzten Termine für zulässig erklären, falls deren Einhaltung infolge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen dieses Landesverfassungsgesetzes vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden.

§ 12.

F r i s t z u r B e s t e l l u n g d e r S p r e n g e l -  
w a h l l e i t e r , d e r s t ä n d i g e n V e r t r e -  
t e r u n d d e r S t e l l v e r t r e t e r , A n g e -  
l o b u n g , W i r k u n g s k r e i s d e r W a h l l e i -  
t e r .

(1) Die Sprengelwahlleiter, die nach den §§ 7 und 9 zu bestellenden ständigen Vertreter sowie alle für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu berufenden Stellvertreter der Wahlleiter der Wahlbehörden sind spätestens am siebenten Tage nach der Wahlausschreibung zu ernennen, es sei denn, daß es sich um die Ernennung dieser Organe bei Wahlbehörden handelt, deren Bildung aus einem der im § 13 Abs. 4 angeführten Gründe erst nachträglich unabweislich geworden ist.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben die bestellten Organe in die Hände desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder in die Hände eines von ihm Beauftragten das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Bis zur Konstituierung der Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen und insbesondere auch Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach der Konstituierung der Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die nicht den Wahlbehörden selbst gemäß § 6 Abs. 1 zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 13.

Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner.

(1) Spätestens am zehnten Tage nach der Wahlausschreibung haben die Vertrauensmänner der Parteien, die sich an der Wahlbewerbung (§ 34) beteiligen wollen, ihre Vorschläge über die gemäß § 14 Abs. 3 zu bestellenden Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden bei den im Abs. 3 bezeichneten Wahlleitern einzubringen. Den Vorschlägen ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 2, die Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner zugrunde zu legen, die ihnen nach der bisherigen Zusammensetzung der Wahlbehörden zukommt.

(2) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 5 Abs. 3 entsprechen.

(3) Die Eingaben sind für die Bildung der Landeswahlbehörde an den Landeswahlleiter, für die Bildung der Kreis- und Bezirkswahlbehörden an den Kreiswahlleiter und für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.

(4) Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß es sich um Wahlbehörden handelt, deren nachträgliche Bildung durch Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegebieten oder in den politischen Bezirken unabweisklich geworden ist.

(5) Der Wahlleiter kann verlangen, daß die Vertrauensmänner einer Partei, die Vorschläge gemäß Abs. 1 einbringt, ausdrücklich und schriftlich erklären, daß sich diese Partei an der Wahlbewerbung gemäß § 34 beteiligen wolle. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so gelten die Vorschläge als nicht eingebracht. Sind dem Wahlleiter die Vertrauensmänner bekannt und ist er in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, oder wird ein Antrag von einer im Landtag vertretenen Partei eingebracht, so hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, so-



fern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist von wenigstens hundert Wahlberechtigten unterschrieben wird.

(6) Vor Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner können die Antragsteller ihre Anträge jederzeit ändern oder zurückziehen. Die Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 5 gelten sinngemäß.

#### § 14.

B e r u f u n g d e r B e i s i t z e r u n d E r s a t z m ä n n e r , E n t s e n d u n g v o n V e r t r a u e n s p e r s o n e n .

(1) Die Beisitzer und Ersatzmänner der Landeswahlbehörde werden von der Landesregierung berufen.

(2) Die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner in den übrigen Wahlbehörden sowie deren Berufung obliegt bei den Kreiswahlbehörden der Landeswahlbehörde, bei den Bezirkswahlbehörden den Kreiswahlbehörden und bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden den Bezirkswahlbehörden. Wird hiedurch die Erstattung weiterer Vorschläge erforderlich, so haben diese die Vertrauensmänner der von der Änderung betroffenen Parteien (§ 13 Abs. 1) ~~diese~~ innerhalb der von der Wahlbehörde zu bestimmenden Frist einzubringen.

(3) Die Beisitzer und Ersatzmänner werden innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl auf Grund der Vorschläge der Parteien unter sinngemäßer Beobachtung der Bestimmungen des § 81 Abs. 4 bis 7 nach ihrer bei der letzten Wahl des Landtages im Bereiche der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereiche der Gemeinde festgestellten Stärke berufen.

(4) Hat eine Partei (§ 13 Abs. 1) gemäß Abs. 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Landtag durch mindestens drei Mitglieder vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Kreiswahlbehörde und Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Landtag nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhand-

lungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der § 5 Abs. 3, §§ 13, 14 Abs. 1, 2 und 5, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 1, 2, 3, erster Satz, §§ 19, 30 Z. 2 lit. b und § 46 Abs. 1, letzter Satz, sinngemäß Anwendung.

(5) Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.

### § 15.

K o n s t i t u i e r u n g d e r W a h l b e h ö r d e n ,  
A n g e l o b u n g d e r B e i s i t z e r u n d E r -  
s a t z m ä n n e r .

(1) Spätestens am einundzwanzigsten Tage nach der Wahlaus-schreibung haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmänner vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Ge-löbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen. Das gleiche Gelöbniß haben auch Bei-sitzer und Ersatzmänner abzulegen, die nach der konstituieren-den Sitzung in die Wahlbehörde berufen werden.

(3) Die Sprengelwahlbehörden in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern können auch zu einem späteren Zeitpunkte zur konstituierenden Sitzung einberufen werden. Das gleiche gilt für Wahlbehörden, deren Bildung erst nachträglich aus einem der im § 13 Abs. 4 angeführten Gründe unabweislich geworden ist.

### § 16.

B e s c h l u ß f ä h i g k e i t , g ü l t i g e B e -  
s c h l ü s s e d e r W a h l b e h ö r d e n .

(1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsit-zende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer anwesend sind.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehr-heit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stim-mengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erho-ben, der er beitrifft.

(3) Ersatzmänner werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn ihre zugehörigen Beisitzer an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

### § 17.

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter.

(1) Wenn ungeachtet der ordnungsmäßigen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltage, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensmänner heranzuziehen.

(2) Das gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann, weil von keiner Partei Vorschläge gemäß § 13 auf Berufung von Beisitzern (Ersatzmännern) eingebracht wurden.

### § 18.

Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden, Amtsdauer derselben.

(1) Übt ein Beisitzer oder Ersatzmann sein Mandat in der Wahlbehörde aus irgendeinem Grunde, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht aus, so hat die Partei, die den Vorschlag auf seine Entsendung erstattet hat, einen neuen Vorschlag für die Besetzung des freigewordenen Mandates zu erstatten.

(2) Auch steht es den Organen, welche Sprengelwahlleiter, ständige Vertreter oder für den Fall der Verhinderung bestimmte Stellvertreter in den Wahlbehörden bestellen können, sowie den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern oder Ersatzmännern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

(3) Hat eine Partei, auf deren Antrag Beisitzer und Ersatzmänner in eine Wahlbehörde berufen wurden, in einem Wahlkreise keinen Wahlvorschlag eingebracht (§ 34) oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht

veröffentlicht (§ 40), so verlieren diese Beisitzer und Ersatzmänner in der betreffenden Kreiswahlbehörde sowie in allen ihr nachgeordneten Wahlbehörden ihre Mandate, in der Landeswahlbehörde jedoch nur dann, wenn die Partei in keinem Wahlkreise einen Wahlvorschlag eingebracht hat oder von ihr in keinem Wahlkreise ein Wahlvorschlag veröffentlicht wurde. In diesem Falle sind alle Mandate der Beisitzer und der Ersatzmänner nach den Vorschriften des § 14 Abs. 3 auf die wahlwerbenden Parteien, gleichgültig, ob sie bisher in der Wahlbehörde vertreten waren oder nicht, neu aufzuteilen.

(4) Bei den Änderungen nach den Abs. 1 bis 3 sind die Bestimmungen der § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, §§ 14 und 15 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Wahlbehörden bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten Wahl im Amte.

#### § 19.

Entschädigung und Ersatz von Barauslagen an Mitglieder der Wahlbehörden.

(1) Mitglieder der Wahlbehörde, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch die Ausübung ihres Ehrenamtes verhindert sind, ihrem Erwerbe nachzugehen, können auf Antrag eine Entschädigung (Tag- oder Stundengeld) nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme erhalten.

(2) Die Höhe des Tag- oder Stundengeldes wird von der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen bestehenden Entschädigungssätze festgesetzt.

(3) Den Mitgliedern der Wahlbehörden gebührt auf ihren Antrag auch der Ersatz der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen notwendigen Barauslagen.

(4) Über Anträge gemäß Abs. 1 und 3 entscheidet bei Mitgliedern der Landeswahlbehörde die Landesregierung, bei Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wird; gegen deren Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Die gemäß Abs. 1 und 3 entstehenden Kosten sind von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des Amtes aufzukommen hat, dem gemäß § 6 Abs. 2 die Zuweisung der für die Wahlbehörden notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel obliegt.

## II. HAUPTSTÜCK.

Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten.

### 1. A b s c h n i t t .

Wahlrecht.

#### § 20.

W a h l r e c h t .

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtage (§ 1 Abs. 2) zu beurteilen.

### 2. A b s c h n i t t .

Wahlausschließungsgründe.

#### § 21.

W e g e n g e r i c h t l i c h e r V e r u r t e i l u n g .

(1) Vom Wahlrechte sind ausgeschlossen:

1. Personen, die wegen eines nicht unter Z. 2 fallenden Verbrechens verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

2. Personen, die wegen eines der im § 6 Z. 1 bis 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 323, angeführten Verbrechens oder wegen eines Verbrechens nach dem Bundesgesetz zum

Schutze des Staates (Staatsschutzgesetz, BGBl. Nr. 223/1936) verurteilt worden sind: bis zum Ende der Strafe.

3. Personen, die

- a) wegen einer Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnahme daran, des Betruges, der Untreue, der Kuppelei, der Plünderung oder der Teilnahme daran (§§ 460, 461, 463, 464, 512, 681 und 683 StG.) verurteilt wurden,
- b) wegen eines Vergehens nach §§ 2 bis 4 des Wuchergesetzes 1949 (BGBl. Nr. 271/1949), eines Vergehens oder einer Übertretung nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78 (Vereitlung von Zwangsvollstreckungen), verurteilt wurden,
- c) mindestens dreimal wegen eines Vergehens der selbstverschuldeten vollen Berausung verurteilt wurden, sofern sie in diesem Zustand eine sonst als Verbrechen zuzurechnende Handlung oder Unterlassung begangen haben (§ 523 StG. in der Fassung der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62/1952),
- d) mindestens dreimal wegen einer Übertretung der Trunkenheit verurteilt wurden (§ 523 StG. in seiner vor dem Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62/1952, in Geltung gestandenen Fassung),
- e) mindestens dreimal verurteilt wurden, wobei diesen Verurteilungen Delikte beider in lit. c und lit. d angeführten Arten zugrunde lagen:

in allen Fällen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

4. Personen, die wegen eines im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, bezeichneten Vergehens, das bei Wahlen des Bundespräsidenten, des Nationalrates, bei Volksbegehren, Volksabstimmungen oder bei Wahlen zu den Landtagen begangen wurde, verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

(2) Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. April 1945 von einem deutschen, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich gelegenen Gerichte zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn mit der Verurteilung auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen worden ist.

(3) Personen, die in der Zeit nach dem 13. März 1938 von einem im Gebiete der Republik Österreich gelegenen Gericht auf Grund reichsdeutscher Strafvorschriften zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Sind die im Abs. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen von Personen begangen worden, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht <sup>hatten</sup> ~~haben~~, so hat die Ahndung den Ausschluß vom Wahlrecht nicht zur Folge.

(5) Der Ausschluß vom Wahlrecht nach Abs. 1 bis 3 tritt nicht ein, wenn das Gericht die Vollziehung der Strafe nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 (BGBl. Nr. 277/1949) in der geltenden Fassung vorläufig aufgeschoben hat. Wird der Aufschub widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

(6) Die Wahlausschließungsgründe nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Verurteilung getilgt ist oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung als nicht erfolgt oder getilgt gilt.

## § 22.

Wegen Maßnahmen auf Grund gerichtlicher Verurteilungen.

Vom Wahlrechte sind ferner ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt wurden;
  2. Personen, die in ein Arbeitshaus abgegeben wurden,
- in allen Fällen bis zum Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Maßnahmen.

## § 23.

Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit.

Vom Wahlrechte sind weiters ausgeschlossen:

1. Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;
2. Personen, denen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, bis zur Aufhebung dieser Verfügung oder solange

die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, im letzteren Fall jedenfalls bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlassung der gerichtlichen Verfügung.

### § 24.

#### Gemeinsame Bestimmungen.

Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 21 bis 23 angeführten Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nach der hiefür festgesetzten längeren Frist.

### 3. Abschnitt.

#### Erfassung der Wahlberechtigten.

### § 25.

#### Wählerverzeichnisse.

(1) Die Wahlberechtigten sind von den Gemeinden auf Grund der gemäß § 10 und § 11 Abs. 3 des Stimmlistengesetzes, BGBl. Nr. 271/1956, zuletzt abgeschlossenen Stimmliste und der gemäß § 12 Abs. 1 bis 4 des Stimmlistengesetzes zu berücksichtigenden bis zum Stichtag eingetretenen Änderungen in das Wählerverzeichnis (Muster Anlage 2) einzutragen.

(2) Die Gemeinde hat für jeden Wahlsprengel, wenn aber Wahlsprengel nicht bestehen, für das gesamte Gemeindegebiet ein Wählerverzeichnis anzulegen, in das die Wahlberechtigten, nach Straßen, Haus- und Türnummern geordnet, einzutragen sind.

### § 26.

#### Ort der Eintragung.

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtage seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

(2) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres



zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

(3) Hat ein Wahlberechtigter in mehreren Gemeinden Niederösterreichs einen ordentlichen Wohnsitz, so ist er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtage tatsächlich gewohnt hat. Nach diesem Umstande bestimmt sich die Eintragung auch dann, wenn jemand, falls eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, in mehreren Wahlsprengeln eine Wohnung hat.

(4) Wahlberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz innerhalb Niederösterreichs nach dem Stichtag in eine andere Gemeinde verlegen, sind in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde einzutragen, wenn der ordentliche Wohnsitz in dieser Gemeinde vor dem Ende der Auflegungsfrist (§ 27) begründet wird. Im Wählerverzeichnis der Gemeinde, in der sie am Stichtag ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, sind sie zu streichen. Zu diesem Behufe hat die Gemeinde, in der die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt, die Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis die betreffende Person bisher eingetragen war, von der neuen Eintragung unverzüglich zu verständigen.

(5) Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal in den Wählerverzeichnissen eingetragen sein.

### § 27.

A u f l e g u n g d e s W ä h l e r v e r z e i c h n i s s e s , A u s f o l g u n g v o n A b s c h r i f t e n , E i n s p r u c h s - u n d B e r u f u n g s v e r f a h r e n , A b s c h l u ß d e s W ä h l e r v e r z e i c h n i s s e s .

(1) Am einundzwanzigsten Tage nach der Wahlausschreibung hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 6, und § 4 des Stimmlistengesetzes finden sinngemäß Anwendung; § 4 dieses Gesetzes gilt hierbei mit der Maßgabe, daß Abschriften der Wählerverzeichnisse unter den dort festgesetzten Bedingungen auch von den Parteien, die im Landtag nicht vertreten sind, sich aber an der Wahlbewerbung beteiligen wollen, verlangt werden können.

(2) Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter oder wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Stelle Einspruch erheben.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 und der §§ 6, 8 und 9 des Stimmlistengesetzes auch für das vorliegende Verfahren sinngemäß.

(4) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen.

#### § 28.

B e r i c h t d e r K r e i s w a h l b e h ö r d e n a n  
d i e L a n d e s w a h l b e h ö r d e ü b e r d i e Z a h l  
d e r W a h l b e r e c h t i g t e n .

Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 27) haben die Kreiswahlbehörden die Anzahl der wahlberechtigten Personen im Wahlkreise, getrennt nach Männern und Frauen, der Landeswahlbehörde telegraphisch bekanntzugeben. Desgleichen sind auch die Änderungen der Anzahl der wahlberechtigten Personen, die sich durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren ergeben, nach Abschluß des Wählerverzeichnisses unverzüglich der Landeswahlbehörde zu berichten.

#### § 29.

T e i l n a h m e a n d e r W a h l , O r t d e r A u s -  
ü b u n g d e s W a h l r e c h t e s .

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

(3) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in dem Orte (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(4) Wahlberechtigte, die im Besitze einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

#### 4. A b s c h n i t t .

##### Wahlkarten.

### § 30.

#### A n s p r u c h a u f A u s s t e l l u n g e i n e r W a h l k a r t e .

Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht zu:

1. Wählern, die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Stichtag und dem Wahltag in eine andere Gemeinde verlegen;
2. Wählern, die sich am Wahltage an einem anderen Orte als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten und zwar
  - a) Studierenden, wenn sie sich bei ihren Angehörigen befinden;
  - b) Mitgliedern von Wahlbehörden, deren Hilfskräften (§ 6) und den Wahlzeugen;
  - c) Personen, wenn ihr Aufenthalt im öffentlichen Interesse begründet ist (zum Beispiel Eisenbahn- und Postbedienstete, Sicherheitsorgane, Arbeiter auf elektrischer Montage, bei Gas- oder Wasserarbeiten, Bedienstete von Unternehmungen periodischer Personentransporte, Studienexkursionen usw.);
  - d) Personen, wenn sie sich in einer Heil- oder Pflegeanstalt in Obhut befinden oder dort Dienst verrichten. Das gleiche gilt für Personen, die in einer Kuranstalt eine Kur gebrauchen.

### § 31.

#### A n m e l d u n g d e s A n s p r u c h e s .

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Behörde, von der der Wahlberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am dritten Tage vor dem Wahltage mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim Antrag ist außer einem Identitätsdokument vorzulegen:

- a) in den Fällen des § 30 Z. 1 und 2 lit. a:  
die Meldebestätigung oder ein sonstiger Urkundennachweis, aus dem sich die Verlegung des Aufenthaltsortes ergibt;

- b) in den Fällen des § 30 Z. 2 lit. b und c:  
eine Bescheinigung, aus der die Berufung des Antragstellers zu einer der dort angeführten Tätigkeiten am Wahltag hervorgeht;
- c) im Falle des § 30 Z. 2 lit. d:  
die Bestätigung der Anstaltsleitung, bei nicht in Kuranstalten untergebrachten Personen außerdem die Bestätigung der Gemeinde.

(2) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

### § 32.

#### Ausstellung der Wahlkarte.

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage 3 ersichtliche Formular zu verwenden ist, ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Worte „Wahlkarte“ in auffälliger Weise (zum Beispiel mittels Buntstiftes) vorzumerken. . /3

(2) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Falle ausgefolgt werden.

### III. HAUPTSTÜCK.

#### Wählbarkeit, Wahlbewerbung.

##### 1. Abschnitt.

#### Wählbarkeit.

### § 33.

#### ~~Wählbarkeit.~~

Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtage die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 26. Lebensjahr überschritten haben.

## 2. Abschnitt.

### Wahlbewerbung.

#### § 34.

#### Kreiswahlvorschlag.

(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge für das erste Ermittlungsverfahren (Kreiswahlvorschlag) spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag bis 13 Uhr der Kreiswahlbehörde vorzulegen. Diese hat auf dem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken.

(2) Der Wahlvorschlag muß von wenigstens zweihundert Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein. Die Wahlberechtigten haben hiebei ihren Zu- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Adresse anzuführen. Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Kreiswahlbehörde ist von dieser nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß der Kreiswahlbehörde glaubhaft gemacht wird, daß ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterschrift spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag erfolgt ist.

(3) Der Wahlvorschlag muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;

2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Zu- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers;

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Zu- und Vorname, Beruf, Adresse).

(4) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

(5) Die Kreiswahlbehörde hat Abschriften der bei ihr eingebrachten Kreiswahlvorschläge unverzüglich der Landeswahlbehörde vorzulegen. Desgleichen sind auch nachträgliche Änderungen, die

in den gemäß § 40 veröffentlichten Kreiswahlvorschlägen berücksichtigt wurden, der Landeswahlbehörde ungesäumt zu berichten.

(6) Die wahlwerbenden Parteien haben an das Land einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von 2000 S zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Übermittlung des Wahlvorschlages (Abs. 1) bei der Kreiswahlbehörde bar zu erlegen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

### § 35.

U n t e r s c h e i d e n d e P a r t e i b e z e i c h n u n g  
i n d e n K r e i s w a h l v o r s c h l ä g e n .

(1) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Kreiswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Kreiswahlbehörde Parteibezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Landtagswahl enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(2) Desgleichen sind auch Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(3) Wenn ein Wahlvorschlag nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen ist (Namensliste), der Name des Listenführers aber dem Namen des Listenführers einer anderen Parteiliste gleicht oder von diesem schwer unterscheidbar ist, hat der Kreiswahlleiter den Vertreter dieses Wahlvorschlages zu einer Besprechung zu laden und ihn aufzufordern, einen anderen Listenführer zu bezeichnen, dessen Name zu einer Verwechslung nicht Anlaß gibt. Wird in einem solchen Falle kein anderer Listenführer namhaft gemacht, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

(4) Im übrigen gilt der Grundsatz, daß bei neu auftretenden wahlwerbenden Parteien die Parteibezeichnung der wahlwerbenden Partei den Vorrang hat, die ihren Wahlvorschlag früher eingebracht hat.

§ 36.

Kreiswahlvorschlag ohne Zustellungsbefullmächtigten Vertreter.

(1) Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbefullmächtigten Vertreter anführt, so gilt der jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Bewerber als zustellungsbefullmächtigter Vertreter der Partei.

(2) Die Partei kann den zustellungsbefullmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche an die Kreiswahlbehörde zu richtende Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift des letzten zustellungsbefullmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu oder ist er nach Ansicht der Kreiswahlbehörde nicht mehr in der Lage, die Partei zu vertreten, so muß die Erklärung von mindestens der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag angeführten Bewerber unterschrieben sein, die im Zeitpunkte der Erklärung die Partei nach Ansicht der Kreiswahlbehörde noch vertreten können. Können diese Unterschriften nicht beigebracht werden, so genügt die Unterschrift auch eines Bewerbers des Wahlvorschlages, der die Partei nach Ansicht der Kreiswahlbehörde vertreten kann.

§ 37.

Überprüfung der Kreiswahlvorschläge.

(1) Die Kreiswahlbehörde überprüft unverzüglich, ob die eingelangten Wahlvorschläge von wenigstens je 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind.

(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften nebst den im § 34 Abs. 2 geforderten Daten auf, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen (§ 34 Abs. 4) nicht vorliegen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. In beiden Fällen ist der zustellungsbefullmächtigte Vertreter der Partei entsprechend zu verständigen.

§ 38.

Ergänzungsvorschläge.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wahlbarkeit verliert, wegen Mangel der Wahlbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 34 Abs. 4) gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, sowie die Erklärung müssen jedoch spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

§ 39.

Kreiswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern.

Weisen mehrere Wahlvorschläge im gleichen Wahlkreis den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Kreiswahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen, jedoch spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage, zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen.

§ 40.

Abschließung und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge.

(1) Frühestens am neunten, spätestens am siebenten Tag vor dem Wahltage hat die Kreiswahlbehörde die Kreiswahlvorschläge abzuschließen, <sup>falls</sup> falls, eine Parteiliste mehr als doppelt so viele Bewerber enthält, <sup>als</sup> als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, die überzähligen Bewerber zu streichen und die Wahlvorschläge zu veröffentlichen.

(2) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 hat sich die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letz-



ten Landtagswahl im ganzen Land erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Landtagswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Landeswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist. Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden bis spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltage bekanntzugeben und ist für die Kreiswahlbehörden verbindlich.

(3) Im Anschluß an die nach Abs. 2 gereihten Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlags zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Kreiswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(4) Den unterscheidenden Parteibezeichnungen sind die Worte „Liste 1, 2, 3 usw.“ in fortlaufender Numerierung voranzusetzen. Beteiligt sich eine im zuletzt gewählten Landtag vertretene Partei nicht an der Wahlwerbung, so hat in der Veröffentlichung nur die ihr nach Abs. 1 zukommende Listennummer und daneben das Wort „leer“ aufzuscheinen.

(5) Die Veröffentlichung hat in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Aus ihr müssen alle Listennummern sowie der Inhalt der Wahlvorschläge (§ 34 Abs. 3 Z. 1 bis 3) zur Gänze ersichtlich sein.

(6) Bei allen wahlwerbenden Parteien sind die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Partei gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hierbei einheitlich große schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Vor jeder Parteibezeichnung ist in schwarzem Druck das Wort „Liste“ und darunter größer die jeweilige fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden.

§ 41.

Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen.

(1) Eine wahlwerbende Partei kann ihren Wahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage bei der Kreiswahlbehörde einlangen und von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten gefertigt sein, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

(2) Ein Kreiswahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche Wahlwerber desselben im eigenen Namen schriftlich bis zum zehnten Tage vor dem Wahltage gegenüber der Kreiswahlbehörde auf ihre Wahlwerbung verzichtet haben.

(3) In diesem Falle ist der Kostenbeitrag (§ 34 Abs. 6) zurückzuerstatten.

IV. HAUPTSTÜCK.

Abstimmungsverfahren.

1. Abschnitt.

Wahlort und Wahlzeit.

§ 42.

Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der Gemeindewahlbehörden.

(1) Jede Gemeinde ist Wahlort.

(2) Die Gemeindewahlbehörden bestimmen, ob eine Gemeinde gemäß § 43 in Wahlsprengel einzuteilen ist. Die Gemeindewahlbehörden setzen die Wahlsprengel fest und bestimmen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch die zugehörigen Wahllokale, die im § 48 Abs. 1 vorgesehenen Verbotszonen und die Wahlzeit. Die Wahlsprengel, Wahllokale, Verbotszonen und die Wahlzeit sind rechtzeitig, spätestens aber am fünften Tage vor dem Wahltage festzusetzen.

(3) Die getroffenen Verfügungen sind spätestens am fünften Tage vor dem Wahltage von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber

auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 48 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen, des Waffentragens und des Ausschankes von alkoholischen Getränken mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit <sup>einer Strafe</sup> Geld bis zu 1000 S, im <sup>Falle der Uneinbringlichkeit</sup> ~~Uneinbringungsfall~~ mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet werden.

(4) Die von der Gemeindewahlbehörde getroffenen Verfügungen sind in Städten mit eigenem Statut unmittelbar, bei den übrigen Gemeinden im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich der zuständigen Kreiswahlbehörde mitzuteilen.

#### § 43.

##### W a h l s p r e n g e l .

(1) Größere Gemeinden sind zur Erleichterung der Wahl in Wahlsprengel einzuteilen, die so abzugrenzen sind, daß am Wahltag in einem Wahlsprengel durchschnittlich höchstens nur etwa siebenzig Wähler in der Stunde abgefertigt werden müssen.

(2) Auch Gemeinden mit weit auseinander liegenden Ortsteilen (Streulage) können, um den Wählern den Weg zum Wahllokal zu erleichtern, in Wahlsprengel eingeteilt werden.

(3) Die Bildung von Wahlsprengeln mit weniger als 30 Wählern bedarf der Zustimmung der Kreiswahlbehörde, die nur gewährt werden darf, wenn das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

#### § 44.

##### W a h l l o k a l e .

Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind von der Gemeinde beizustellen. Ebenso ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokales womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

§ 45.

Wahllokale außerhalb des Wahlsprengels, gemeinsame Wahllokale für mehrere Sprengel.

In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist in der Regel für jeden Wahlsprengel innerhalb desselben ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann in solchen Gemeinden für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörde und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

§ 46.

Wahllokale für Wahlkartenwähler.

(1) In größeren Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindewahlbehörde mindestens ein Wahllokal zu bestimmen, in dem die mit Wahlkarten versehenen Wähler ihr Stimmrecht ausüben haben. Werden Wahllokale für Wahlkartenwähler bestimmt, so dürfen diese Wähler ihr Stimmrecht nur in den für Wahlkartenwähler bestimmten Wahllokalen ausüben. Daneben sind auch Wähler ohne Wahlkarten zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 gegeben sind. Mitgliedern der Wahlbehörden sowie deren Hilfskräften und den Wahlzeugen bleibt es jedoch, falls sie Wahlkarten besitzen, unbenommen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde auszuüben, bei der sie Dienst verrichten.

(2) Die Bestimmungen des § 61 werden von den Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt.

§ 47.

Wahlzelle.

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch

nicht gefährdet wird. Bei Wahlsprengeln von mehr als 500 Wahlberechtigten sind im Wahllokal mindestens zwei Wahlzellen aufzustellen.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.

(3) Als Wahlzelle genügt, wenn zu diesem Zweck eigens konstruierte, feste Zellen nicht zur Verfügung stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokale, die ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert. Die Wahlzelle wird sohin insbesondere durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschieben von größeren Kasten, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult sowie mit einer Schreibunterlage zu versehen und mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels (womöglich Farbstift) auszustatten. Außerdem sind die von der Kreiswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(5) Es ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

#### § 48.

#### Verbot zonen, Alkoholverbot.

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienste befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren

dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist am Tage vor der Wahl ab 20 Uhr und am Wahltag selbst bis 20 Uhr allgemein verboten.

#### § 49.

##### Wahlzeit.

Der Beginn und die Dauer der Stimmenabgabe (Wahlzeit) ist so festzusetzen, daß die Ausübung des Wahlrechtes für alle Wähler gesichert wird.

#### 2. Abschnitt.

##### Wahlzeugen.

#### § 50.

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Zu Wahlzeugen können nur Personen bestellt werden, die in dem Wahlkreis, in dem das Wahllokal liegt, ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

#### 3. Abschnitt.

##### Die Wahlhandlung.

#### § 51.

##### Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des Wahlleiters.

(1) Die Leitung der Wahl steht der Gemeindewahlbehörde, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, den Sprengel -

Wahlbehörden zu.

(2) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen dieses Landesverfassungsgesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen ist eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld <sup>strafe</sup> bis zu 1000 S, im <sup>Falle der Nacheinbringlichkeit</sup> ~~Uneinbringungs-falle~~ mit Arrest bis zu vier Wochen ~~bestraft~~ <sup>geahndet</sup>.

### § 52.

B e g i n n   d e r   W a h l h a n d l u n g .

(1) Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 4), die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 16 und 17 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vorhält. Der Wahlleiter hat der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung (§ 62 Abs. 3) übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre etwaigen Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen ihre Stimme abgeben. Soweit sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprenghels eingetragen sind, können sie ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, bei der sie Dienst verrichten, nur auf Grund einer Wahlkarte ausüben. Im übrigen gelten für die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler die Bestimmungen des § 59 .

### § 53.

W a h l k u v e r t s .

(1) Für die Wähler sind undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden.

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

#### § 54.

##### B e t r e t e n   d e s   W a h l l o k a l e s .

(1) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde nur deren Hilfsorgane, die Wahlzeugen, die Wähler behufs Abgabe der Stimme und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

(2) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

#### § 55.

##### P e r s ö n l i c h e   A u s ü b u n g   d e s   W a h l - r e c h t e s .

(1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch dürfen sich Blinde, schwer Sehbehinderte und Bresthafte von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(2) Bresthafte Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die Wahlbehörde. Jede Stimmenabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder bresthaft ausgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.



(5) Über die Ausübung des Wahlrechtes von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten enthält der § 61 die näheren Bestimmungen.

### § 56.

#### I d e n t i t ä t s f e s t s t e l l u n g .

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, in der er am Stichtage oder am Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 26 Abs. 4) gewohnt hat, und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete, Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulierungsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweiskarten und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Besitzt der Wähler einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern eine Urkunde oder Bescheinigung der im Abs. 2 bezeichneten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

### § 57.

#### D i e S t i m m e n a b g a b e .

(1) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel.

(2) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler den amtlichen Stimmzettel aus, legt ihn in das Kuvert, tritt aus der Wahlzelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

(3) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten und diesem Wähler ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen.

### § 58.

V e r m e r k e i m A b s t i m m u n g s v e r z e i c h n i s u n d i m W ä h l e r v e r z e i c h n i s d u r c h d i e W a h l b e h ö r d e .

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(3) Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

### § 59.

V o r g a n g b e i W a h l k a r t e n w ä h l e r n .

(1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 56 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich ihre Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind am Schlusse des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist sodann dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(2) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, so kann er auch hier unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieses Landesverfassungsgesetzes seine Stimme abgeben. Doch ist ihm die Wahlkarte nach der Stimmenabgabe abzunehmen.

§ 60.

Stimmenabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers.

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Wahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung der Stimmenabgabe aus diesem Grunde kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insoweit Einsprache erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

4. Abschnitt.

Ausübung des Wahlrechtes von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten.

§ 61.

Ausübung des Wahlrechtes von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten.

(1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pfleglingen, die sich im Besitze einer Wahlkarte befinden, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Gemeindewahlbehörde für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten.

(2) In diesem Falle haben die gefähigen Pfleglinge ihr Wahlrecht bei <sup>Absatz 1</sup>der nachzuständigen Sprengelwahlbehörde auszuüben.

(3) Die nach Abs. 1 zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zum Zwecke der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pfleglinge auch in deren Liegeräume begeben. Hierbei ist <sup>Absatz 1</sup> eine entsprechende Einrichtung (zum Beispiel Aufstellung eines Wandschirmes u. dgl.) vorzusorgen, daß der Pflegling unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen einen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(4) Die ärztliche Anstaltsleitung kann in Einzelfällen den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

(5) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs. 2 und 3 die Bestimmungen dieses Landesverfassungsgesetzes zu beachten.

## 5. A b s c h n i t t .

### Stimmzettel.

#### § 62.

### A m t l i c h e r S t i m m z e t t e l .

(1) Der amtliche Stimmzettel hat die Listennummern, die Partei-  
bezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen, Rubri-  
ken mit einem Kreis, die Zu- und Vornamen sowie das Geburtsjahr  
der von den wahlwerbenden Parteien vorgeschlagenen Bewerber, im  
übrigen aber unter Berücksichtigung der gemäß § 40 erfolgten Ver-  
öffentlichung die aus dem Muster Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu  
enthalten. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der  
Kreiswahlbehörde hergestellt werden.

(2) Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der An-  
zahl der im Wahlkreis zu berücksichtigenden Listennummern und nach  
der Anzahl der Bewerber der Parteien zu richten. Das Ausmaß hat  
ungefähr  $14\frac{1}{2}$  bis  $15\frac{1}{2}$  cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der  
Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen.  
Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Recht-  
ecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Parteibezeich-  
nungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei  
mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druck-  
buchstaben dem zur Verfügung stehendem Raum entsprechend angepaßt  
werden. Das Wort „Liste“ ist klein, die Ziffern unterhalb dessel-  
ben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchsta-  
ben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Recht-  
ecke und der Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Kreiswahlbehörden  
den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden über die Bezirkshauptmann-  
schaften und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese,  
entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereiche  
der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 15 v.H. zu übermit-  
teln. Eine weitere Reserve von 5 v.H. ist den Bezirksverwaltungs-

behörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Wahltage zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

(4) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit <sup>einer</sup> Geld bis zu 3000 S und im <sup>Falle der Uneinbringlichkeit</sup> ~~Uneinbringungs-falle~~ mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Hiebei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(5) Der Strafe nach Abs. 4 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

### § 63.

#### G ü l t i g e   A u s f ü l l u n g .

(1) Zur Stimmenabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der links von jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Bezeichnung eines, mehrerer oder aller Bewerber einer Parteiliste eindeutig zu erkennen ist.

(3) Der Wähler kann die Reihenfolge, in der die Bewerber gemäß § 34 Abs. 3 Z. 2 in der veröffentlichten Parteiliste aufscheinen, durch Beifügung eines Reihungsvermerkes (§ 64 Abs. 4) ändern oder Bewerber streichen.

(4) Sind auf dem amtlichen Stimmzettel Bewerber verschiedener Parteien gereiht, so gelten die Reihungsvermerke als nicht beige-  
setzt.

#### § 64.

Stimmzettel ohne und mit Reihungsvermerken des Wählers.

(1) Zum Zwecke der Ermittlung der Wahlpunkte (§ 75) werden die Stimmzettel in

- a) Stimmzettel ohne Reihungsvermerke und
  - b) Stimmzettel mit Reihungsvermerken
- eingeteilt.

(2) Stimmzettel ohne Reihungsvermerke sind solche, auf welchen der Wähler eine der Parteilisten des amtlichen Stimmzettels oder anstatt oder neben dieser Parteiliste den Namen mindestens eines Bewerbers der gewählten Parteiliste, jedoch in allen Fällen ohne Reihungsvermerke (Abs. 4), unzweideutig (§ 63 Abs. 2) bezeichnet.

(3) Stimmzettel mit Reihungsvermerken sind solche, auf welchen der Wähler mit oder ohne Bezeichnung einer Parteiliste des amtlichen Stimmzettels den Namen mindestens eines Bewerbers der gewählten Parteiliste mit einem Reihungsvermerk (Abs. 4) versieht oder streicht.

(4) Der Reihungsvermerk des Wählers im Sinne des Abs. 3 ist am Stimmzettel in der Weise ersichtlich zu machen, daß die Namen der Bewerber mit Reihungsziffern (zum Beispiel 1, 2, 3 usf.) versehen werden, aus denen die Reihenfolge zu erkennen ist, in der die Bewerber nach dem Wunsche des Wählers die auf die gewählte Parteiliste im ersten Ermittlungsverfahren etwa entfallenden Mandate erhalten sollen. Enthält ein Stimmzettel nur Namen mit gleich hohen Reihungsziffern, so gelten die Reihungsziffern als nicht beige-  
setzt. Werden Namen durch Anhaken, Unterstreichen, Beifügung eines Kreuzes usw. bezeichnet, so gilt diese Bezeichnung nur dann als Reihungsvermerk, wenn den bezeichneten Namen die Reihungsziffern beige-  
fügt sind.

§ 65.

Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert.

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste vom Wähler bezeichnet wurde, oder

2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt, oder

3. wenn neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 63 Abs. 4 oder § 66 Abs. 3 nicht beeinträchtigt ist.

(2) Sonstige nicht amtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

(3) Weisen die Stimmzettel eine verschiedene Reihung von Bewerbern auf, so gelten die Reihungsvermerke als nicht beigelegt.

§ 66.

Ungültige Stimmzettel.

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder

2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte, oder

3. überhaupt keine Parteiliste oder kein Bewerber angezeichnet wurde, oder

4. zwei oder mehrere Parteilisten oder Bewerber verschiedener Parteilisten angezeichnet wurden, oder

5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listennummer, aber keine Parteibezeichnung enthält, oder

6. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Parteien lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

## 6. A b s c h n i t t .

Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses.

### § 67.

#### S t i m m z e t t e l p r ü f u n g , S t i m m e n z ä h l u n g .

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen gemäß § 14 Abs. 4 und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde stellt zuerst fest, wieviel amtliche Stimmzettel unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Ausgaben insgesamt verbraucht wurden, und überprüft, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch vorhandenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.

(3) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu a mit der Zahl zu b nicht übereinstimmt.

(4) Die Wahlbehörde eröffnet hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:



- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden, abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(5) Die nach Abs. 3 und 4 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 69) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde, in den übrigen Gemeinden der Kreiswahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telephonisch, bekanntzugeben. Die Kreiswahlbehörden können anordnen, daß die Übermittlung dieser Ergebnisse an sie unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörden zu erfolgen hat.

#### § 68.

#### Vorbereitung der Wahlpunkteermittlung.

Für jede Partei sind hierauf die auf diese entfallenden Stimmzettel nach

- a) Stimmzetteln ohne Reihungsvermerke und ohne Streichungen und
- b) Stimmzetteln mit Reihungsvermerken oder Streichungen

zu ordnen und die Anzahl der Stimmzettel nach a) und der Stimmzettel nach b) festzustellen.

#### § 69.

#### Niederschrift.

(1) Die Wahlbehörde hat hierauf den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, politischer Bezirk, Wahlsprengel, Wahllokal, Wahlkreis) und den Wahltag;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 14 Abs. 4;
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
- e) die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel;

- f) die Namen der Wahlkartenwähler;
- g) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmabgabe (§ 60);
- h) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (zum Beispiel Unterbrechung der Wahlhandlung usw.);
- i) die Feststellungen der Wahlbehörde nach den §§ 67 Abs. 3 und 4 und 68, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Wählerverzeichnis;
- b) das Abstimmungsverzeichnis;
- c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;
- d) die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
- e) die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- f) die gültigen Stimmzettel, die, je nach den Parteilisten, und den Stimmzetteln ohne und mit Reihungsvermerken geordnet, in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- g) die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(4) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(6) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Wahlbehörde.

### § 70.

Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse durch die Gemeindevahlbehörde, Übermittlung der Wahlakten, Niederschrift.

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, haben die Gemeindevahlbehörden die ihnen von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 67 Abs. 5 bekanntgegebenen Ergebnisse für den gesamten Bereich der

Gemeinde zusammenzurechnen und die so ermittelten Feststellungen der Kreiswahlbehörde, je nach deren Anordnung unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde, unverzüglich telephonisch, telegraphisch oder durch Boten, jedenfalls aber auf schnellste Art bekanntzugeben.

(2) Die Sprengelwahlbehörden in den im Abs. 1 bezeichneten Gemeinden haben die Wahlakten, verschlossen und womöglich im versiegelten Umschlag, unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden gemäß §§ 67 Abs. 3 und 4 und 68 vorgenommenen Feststellungen auf Grund der Niederschriften zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinden zusammenzurechnen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 69 Abs. 2 lit. a bis e, h und i sinngemäß. Die Niederschrift hat insbesondere das Gesamtergebnis der Wahl für den Bereich der Gemeinde in der in den §§ 67 Abs. 3 und 4 und 68 gegliederten Form zu enthalten.

(3) Den Niederschriften der im Abs. 1 bezeichneten Gemeindewahlbehörden sind die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden als Beilagen anzuschließen. Sie bilden in diesen Gemeinden den Wahlakt der Gemeindewahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

#### § 71.

Übermittlung der Wahlakten der Gemeindewahlbehörden an die Kreiswahlbehörden.

Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden sind sodann der zuständigen Kreiswahlbehörde, verschlossen und womöglich im versiegelten Umschlag, durch Boten ungesäumt zu übermitteln.

#### § 72.

Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen.

(1) Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde

die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschuß zu legen und sicher zu verwahren.

## V. HAUPTSTÜCK.

### Ermittlungsverfahren.

#### 1. A b s c h n i t t .

##### Erstes Ermittlungsverfahren (Kreiswahlbehörde).

### § 73.

#### Vorläufige Ermittlung im Wahlkreise, Bericht an die Landeswahlbehörde.

(1) Die Kreiswahlbehörden haben zunächst auf Grund der ihnen von den örtlichen Wahlbehörden gemäß § 67 Abs. 5 und § 70 Abs. 1 erstatteten Berichte noch vor Einlangen der Wahlakten das vorläufige Wahlergebnis im gesamten Wahlkreise nach den Vorschriften des § 74 Abs. 2 bis 4 zu ermitteln.

(2) Hierauf hat die Kreiswahlbehörde der Landeswahlbehörde telephonisch oder fernschriftlich bekanntzugeben:

- a) die Gesamtsumme der im Wahlkreis abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen);
- e) die Wahlzahl;
- f) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate;
- g) die Zahl der Restmandate;
- h) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Reststimmen.

§ 74.

Endgültiges Ergebnis im Wahlkreise.  
Ermittlung der Mandate.

(1) Die Kreiswahlbehörde überprüft sodann auf Grund der ihr von den örtlichen Wahlbehörden gemäß § 71 übermittelten Wahlakten die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen, berichtigt etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen und ermittelt die von ihr gemäß § 73 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig.

(2) Zunächst werden die im Wahlkreise zu vergebenden Mandate auf Grund der Wahlzahl auf die Parteilisten verteilt. Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlkreise für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die um eins vermehrte Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(3) Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(4) Mandate, die bei dieser Verteilung innerhalb des Wahlkreises nicht vergeben werden (Restmandate) sowie Parteistimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates an eine Partei nicht ausreicht (Reststimmen), werden der Landeswahlbehörde überwiesen.

§ 75.

Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Parteilisten nach Maßgabe der Wahlpunkte.

Reihung der Ersatzmänner.

(1) Die auf eine Partei gemäß § 74 Abs. 3 entfallenden Mandate werden den Wahlwerbern dieser Partei nach Maßgabe der von ihnen im Wahlkreis erzielten Wahlpunkte zugewiesen.

(2) Zu diesem Zweck ermittelt die Kreiswahlbehörde auf Grund der von ihr gemäß § 74 Abs. 1 überprüften Wahlakten die Gesamtsumme der Wahlpunkte, die jeder Wahlwerber der gewählten Parteiliste im Wahlkreise erreicht hat!

1. Für jeden Stimmzettel ohne Reihungsvermerk (§ 64 Abs. 2) erhält der an erster Stelle der veröffentlichten Parteiliste (§ 40) stehende Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Wahlwerber in der veröffentlichten Parteiliste angeführt sind; der an zweiter, dritter, vierter usw. Stelle stehende Wahl-

werber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächst niedrigeren Anzahl (Grundzahl). Jeder Wahlwerber erhält demnach bei Stimmzetteln ohne Reihungsvermerke insgesamt so viele Wahlpunkte, als das Produkt aus der Zahl dieser Stimmzettel und der Grundzahl des betreffenden Wahlwerbers ergibt.

2. a) Für jeden Stimmzettel mit Reihungsvermerk (§ 64 Abs. 3) erhält der vom Wähler an erster Stelle gereichte Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Wahlwerber in der veröffentlichten Parteiliste angeführt sind. Der vom Wähler an zweiter, dritter, vierter usw. Stelle gereichte Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächst niedrigeren Anzahl.
- b) Sind auf einem Stimmzettel nicht alle Bewerber einer Parteiliste mit dem Reihungsvermerk des Wählers versehen, so erhalten nur die vom Wähler gereichten Bewerber Wahlpunkte gemäß Z. 2 lit. a. Die übrigen erhalten, im Anschluß daran, Wahlpunkte zu der der Reihe nach nächst niedrigeren Anzahl, wobei die Reihung in der veröffentlichten Parteiliste zugrunde zu legen ist.
- c) Ist auf einem Stimmzettel der Name eines oder mehrerer, jedoch nicht aller Wahlwerber eines Wahlvorschlages gestrichen, so erhält der gestrichene Bewerber für diesen Stimmzettel keinen Wahlpunkt. Die Ermittlung der Wahlpunkte der übrigen Bewerber geht so vor sich, als ob der gestrichene Bewerber im veröffentlichten Wahlvorschlag nicht enthalten wäre.
- d) Sind auf einem Stimmzettel zwei oder mehrere Bewerber mit gleich hohen Reihungsziffern neben anders gereichten Bewerbern angeführt, so sind diese Bewerber bei der Ermittlung der Wahlpunkte zwischen den Bewerbern zu reihen, welche die nächst höhere oder die nächst niedrigere Reihung aufweisen. Sie erhalten gleich hohe Wahlpunkte (zum Beispiel 5a, 5b, 5c usw.). Im übrigen ist sinngemäß nach lit. a oder b vorzugehen.

3. Die Summe der Wahlpunkte gemäß Z. 1 und 2 lit. a bis d ergibt die Anzahl der auf die Bewerber entfallenden Wahlpunkte. Treten Umstände ein, welche die Ermittlung der Wahlpunkte an Hand der Stimmzettel unmöglich machen, so ist die Ermittlung der Wahlpunkte so vorzunehmen, als ob die gültigen Stimmzettel ohne Reihungsvermerke und Streichungen der Wähler abgegeben worden wären.

(3) Die zu vergebenden Mandate werden der Reihe nach jenen Wahlwerbern zugewiesen, die die höchste, die nächstniedrigere usw. Zahl von

Wahlpunkten erzielt haben. Hätten hiernach zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung eines Mandates den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Anzahl von Wahlpunkten aufweisen, so wird zwischen ihnen nur dann gelost, wenn es sich um die Zuweisung nur eines einzigen der betreffenden Partei zufallenden Mandates oder um die Zuweisung des in Betracht kommenden letzten, an diese Partei zu vergebenden Mandates handelt; andernfalls erhält jeder der Bewerber, die die gleichen Wahlpunkte erzielt haben, je ein Mandat.

(4) Nichtgewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Hiebei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Zahl ihrer Wahlpunkte. Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

#### § 76.

##### N i e d e r s c h r i f t .

(1) Die Kreiswahlbehörde hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlkreises, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Kreiswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 14 Abs. 4;
- c) die allfälligen Feststellungen gemäß § 74 Abs. 1;
- d) das endgültig ermittelte Wahlergebnis im Wahlkreis in der nach § 73 Abs. 2 gegliederten Form;
- e) die Namen der von jeder Parteiliste gewählten Bewerber in der Reihenfolge ihrer im Wahlkreis erzielten Wahlpunkte unter Beifügung der Anzahl dieser Wahlpunkte;
- f) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner in der im § 75 Abs. 4 bezeichneten Reihenfolge unter Beifügung der Anzahl der Wahlpunkte.

(3) Der Niederschrift der Kreiswahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden sowie die gemäß § 40 veröffentlichten Kreiswahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Kreiswahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Kreiswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.

§ 77.

Verlautbarung des Wahlergebnisses,  
Übermittlung der Wahlakten.

(1) Die Kreiswahlbehörde hat sodann die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmänner sowie die Zahl der Restmandate zu verlautbaren. Die Verlautbarung erfolgt an der Amtstafel des Amtes, dem der Vorsitzende der Kreiswahlbehörde angehört. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(2) Ist ein Bewerber in mehreren Wahlkreisen gewählt, so hat er binnen achtundvierzig Stunden nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Landeswahlbehörde zu erklären, für welchen Wahlkreis er sich entscheidet. Wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde.

(3) Die Wahlakten der Kreiswahlbehörde sowie eine Abschrift der Verlautbarung nach Abs. 1 sind ungesäumt der Landeswahlbehörde unter Verschluss einzusenden.

2. Abschnitt.

Zweites Ermittlungsverfahren (Landeswahlbehörde).

§ 78.

Aufteilung der Restmandate.

(1) Die Restmandate werden nach Maßgabe der Größe der Reststimmensummen auf die einzelnen Parteien aufgeteilt.

(2) Zu diesem Zwecke wird nach der Wahlermittlung in den einzelnen Wahlkreisen bei der Landeswahlbehörde ein zweites Ermittlungsverfahren durchgeführt.

§ 79.

Anmeldung des Anspruches auf Zuweisung weiterer Mandate.

(1) Die Parteien, die auf Zuweisung weiterer Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren Anspruch erheben, müssen diesen Anspruch bei der Landeswahlbehörde anmelden. Die Anmeldung muß spätestens am



vierzehnten Tage vor dem Wahltage bei der Landeswahlbehörde einlangen und von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Kreiswahlvorschlag als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist.

(2) Die Anmeldungen werden von der Landeswahlbehörde geprüft und spätestens am vierten Tage vor dem Wahltage amtlich verlautbart.

### § 80.

#### L a n d e s w a h l v o r s c h l ä g e .

Den Parteien, welche die im § 79 bezeichnete Anmeldung überreicht haben, steht es frei, spätestens am achten Tage vor dem Wahltage bei der Landeswahlbehörde durch den im § 79 Abs. 1 bezeichneten zustellungsbevollmächtigten Vertreter einen besonderen Wahlvorschlag (Landeswahlvorschlag) einzubringen. In diese Wahlvorschläge dürfen nur Personen aufgenommen werden, die in einem der Wahlkreise als Wahlwerber derselben Partei angemeldet sind.

### § 81.

#### E r m i t t l u n g .

(1) Parteien, denen im ersten Ermittlungsverfahren im ganzen Landesgebiet kein Mandat zugefallen ist, haben auch im zweiten Ermittlungsverfahren auf die Zuweisung von Restmandaten keinen Anspruch.

(2) Die Landeswahlbehörde stellt zunächst auf Grund der ihr von den Kreiswahlbehörden gemäß § 77 Abs. 3 übermittelten ~~Gleichschriften der Niederschriften der Kreiswahlbehörden~~ <sup>Wahlakten</sup> die Anzahl der im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate und die Summe der bei jeder gemäß Abs. 1 und § 79 in Betracht kommenden Partei verbliebenen Reststimmen fest.

(3) Auf diese Parteien werden die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Abs. 4 und 5 zu berechnen ist.

(4) Die Summen der Reststimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen.

(5) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Restmandate

die größte, bei zwei zu vergebenden Restmandaten die zweitgrößte, bei drei Restmandaten die drittgrößte, bei vier die viertgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(6) Jede Partei erhält so viele Restmandate, als die Wahlzahl in ihrer Reststimmensumme enthalten ist.

(7) Wenn nach dieser Berechnung zwei Parteien auf ein Restmandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

## § 82.

Gewählte Bewerber, Verlautbarung, Ersatzmänner.

(1) Sofern Parteien, die im zweiten Ermittlungsverfahren weitere Mandate zugeteilt erhalten, einen Landeswahlvorschlag überreicht haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Mandate den in diesem Landeswahlvorschlag enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen. § 75 Abs. 4, erster Satz, gilt sinngemäß.

(2) Wenn ein Landeswahlvorschlag nicht vorliegt oder eine nicht ausreichende Zahl von Bewerbern aufweist, werden die einer Partei zufallenden Mandate auf die in Betracht kommenden Kreiswahlvorschläge nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahlvorschläge entfallenden Reststimmen nach den im § 81 Abs. 4 bis 7 festgesetzten Verfahren aufgeteilt und den im ersten Ermittlungsverfahren nicht gewählten Bewerbern unter Bedachtnahme auf die im § 75 Abs. 3 bezeichnete Reihenfolge zugewiesen.

(3) Das Ergebnis der Ermittlung ist unverzüglich zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung zu erfolgen. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(4) Ist ein Wahlwerber auf einem Landeswahlvorschlag und einem Kreiswahlvorschlag gewählt, so hat er binnen achtundvierzig Stunden nach der im Abs. 3 bezeichneten Verlautbarung bei der Landeswahlbehörde zu erklären, ob er sich für den Landeswahlvorschlag oder den Kreiswahlvorschlag entscheidet. Wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde.

§ 83.

N i e d e r s c h r i f t .

(1) Nach Abschluß des zweiten Ermittlungsverfahrens hat die Landeswahlbehörde die Ergebnisse der Ermittlung in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde;
- c) die Feststellung nach §§ 81 und 82;
- d) die Namen der als gewählt erklärten Bewerber.

(3) Der Niederschrift der Landeswahlbehörde sind die Anmeldungen nach § 79 und die Landeswahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet mit diesen Beilagen den Wahlakt der Landeswahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Landeswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hierfür anzugeben.

3. A b s c h n i t t .

Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen.

§ 84.

(1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei steht es frei, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Kreiswahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 77 Abs. 1 erfolgten Verlautbarung, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen der Landeswahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 82 Abs. 3 erfolgten Verlautbarung bei der Landeswahlbehörde schriftlich Einspruch zu erheben.

(2) In den Einsprüchen ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Kreiswahlbehörde oder der Landeswahlbehörde nicht den Bestimmungen dieses Landesverfassungsgesetzes entsprechen. Fehlt diese Begründung, kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden.

(3) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so überprüft die Landeswahlbehörde auf Grund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Landeswahl-

behörde sofort das Ergebnis der ersten Ermittlung und gegebenenfalls auch der zweiten Ermittlung richtigzustellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde und der Landeswahlbehörde zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.

(4) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung der Ermittlungen, so hat die Landeswahlbehörde den Einspruch abzuweisen.

#### 4. A b s c h n i t t .

##### Ersatzmänner.

### § 85.

#### B e r u f u n g , A b l e h n u n g , S t r e i c h u n g .

(1) Ersatzmänner auf Kreiswahlvorschlägen und Ersatzmänner auf Landeswahlvorschlägen werden von der Landeswahlbehörde berufen. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung bei Ersatzmännern auf Kreiswahlvorschlägen nach § 75 Abs. 4 und bei Ersatzmännern auf Landeswahlvorschlägen nach der Reihenfolge des Landeswahlvorschlages. ~~Wurde~~ <sup>Hätte</sup> ein so zu berufender Ersatzmann bereits in einem Wahlkreis oder auf einem Landeswahlvorschlag gewählt, ~~sein~~, so ist er von der Landeswahlbehörde aufzufordern, sich binnen acht Tagen zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Trifft innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, so entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde. Die von der Entscheidung berührten Kreiswahlbehörden sind hievon in Kenntnis zu setzen. Der Name des endgültig berufenen Ersatzmannes ist amtlich zu verlautbaren.

(2) Lehnt ein Ersatzmann, der für ein frei gewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(3) Ein Ersatzmann auf einem Kreiswahlvorschlag und ein Ersatzmann auf dem Landeswahlvorschlag kann jederzeit von der Landeswahlbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist zu verlautbaren.

### § 86.

#### E r g ä n z u n g s v o r s c h l ä g e .

(1) Ist auf einem Wahlvorschlage die Liste der Ersatzmänner er-

schöpft, so hat die Landeswahlbehörde den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei <sup>(66, 74 und 80)</sup> schriftlich aufzufordern, binnen vierzehn Tagen einen Ergänzungsvorschlag einzubringen, der mindestens so viele Ersatzmänner enthalten muß, als ursprünglich im Wahlvorschlage Wahlwerber vorgesehen waren.

(2) Der Ergänzungsvorschlag hat die unterscheidende Parteibezeichnung, den zustellungsbevollmächtigten Vertreter und die namhaft zu machenden Ersatzmänner in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe ihrer Vor- und Zunamen, des Berufes, Geburtsjahres und der Adresse zu enthalten.

(3) Die Landeswahlbehörde überprüft, ob die vorgeschlagenen Ersatzmänner wählbar sind. Für die Beurteilung der Wählbarkeit ist der 1. Jänner des Jahres, in dem die schriftliche Aufforderung gemäß Abs. 1 zugestellt wurde, der Stichtag. Vorgeschlagene Personen, die nicht wählbar sind, werden im Ergänzungsvorschlage gestrichen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei kann in diesem Falle den Ergänzungsvorschlag durch Nennung eines anderen Ersatzmannes berichtigen. Der von der Wahlbehörde überprüfte Ergänzungsvorschlag ist zu verlautbaren.

(4) Der Ergänzungsvorschlag ist bei künftig freiwerdenden Mandaten der Berufung der Ersatzmänner zugrunde zu legen.

## 5. A b s c h n i t t .

Wahlscheine.

### § 87.

Jeder Abgeordnete erhält nach seiner Wahl oder nach seiner gemäß § 85 erfolgten Berufung von der Landeswahlbehörde den Wahlschein, der ihn zum Eintritt in den Landtag berechtigt.

## VI. HAUPTSTÜCK.

Gleichzeitige Durchführung der Wahl des Landtages mit der Wahl des Nationalrates.

### § 88.

(1) Wenn die Wahl in den Landtag gleichzeitig mit der Wahl in den Nationalrat durchgeführt wird, ist die Wahl in den Landtag von den für die Wahl in den Nationalrat gebildeten Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden, Bezirkswahlbehörden und Kreiswahlbehörden

vorzunehmen. Die bei der Wahl des Nationalrates für den Wahlkreisverband Niederösterreich eingesetzte Verbandswahlbehörde hat auch gleichzeitig die Funktion als Landeswahlbehörde.

(2) Die Wahl in den Landtag wird in diesem Fall unter Zugrundelegung der für die Wahl in den Nationalrat angefertigten und abgeschlossenen Wählerverzeichnisse (§ 31 Abs. 4 und § 32 Abs. 1 und 2 der Nationalrats-Wahlordnung) durchgeführt. Eine abgesonderte Auflage der Wählerverzeichnisse sowie ein abgesondertes Einspruchs- und Berufungsverfahren findet für die Wahl in den Landtag nicht statt. Die Führung eines eigenen Abstimmungsverzeichnisses für die Wahl in den Landtag entfällt.

(3) Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht für den Nationalrat mittels einer Wahlkarte ausüben, dürfen nur dann ihre Stimme für die Wahl in den Landtag abgeben, wenn ihre Wahlkarte von einer Gemeinde Niederösterreichs ausgestellt ist.

(4) Im Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren (IV. und V. Hauptstück) haben nachstehende Änderungen einzutreten:

1. Die Wahllokale, Wahlzellen und die Wahlzeiten für die Wahl in den Landtag sind dieselben wie für die Wahl in den Nationalrat.

2. Der Wähler erhält nur das nach § 67 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung vorgesehene Wahlkuvert.

3. Der Stimmzettel für die Wahl in den Landtag darf nicht mit jenem für die Wahl in den Nationalrat auf einem zusammenhängenden Blatt vereinigt sein. Er muß die Aufschrift (Aufdruck) „Landtagswahl“ tragen und sich von dem Stimmzettel für die Nationalratswahl in der Farbe des Papiers deutlich unterscheiden. Neben dem amtlichen Stimmzettel für die Nationalratswahl ist dem Wähler auch ein amtlicher Stimmzettel für die Landtagswahl auszufolgen.

4. Die Stimmzettelprüfung, Stimmzählung und Ermittlung hat für die Wahl in den Nationalrat und für die Wahl in den Landtag getrennt zu erfolgen.

5. Eintrittscheine für Wahlzeugen für die Wahl in den Landtag erhalten wahlwerbende Parteien, welche bereits Eintrittscheine für die Wahl in den Nationalrat erhalten haben, nicht.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, ~~mit Zustimmung der Bundesregierung~~ mit Zustimmung der Bundesregierung die näheren Vorschriften durch Verordnung zu erlassen.

## VII. HAUPTSTÜCK.

### Schlußbestimmungen.

#### § 89.

##### F r i s t e n .

(1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Landesverfassungsgesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetagen nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag, so haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Tage des Postlaufes werden in die Frist eingerechnet.

#### § 90.

##### N o t m a ß n a h m e n .

Wenn die Wahlen infolge Störungen des Verkehrs, Unruhen oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Landesverfassungsgesetzes durchgeführt werden können, so kann die Landesregierung durch Verordnung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Landeswahlbehörde sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieses Landesverfassungsgesetzes verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten sind.

#### § 91.

##### W a h l k o s t e n .

(1) Soweit in diesem Landesverfassungsgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Wahl verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen; hiebei werden den Gemeinden jedoch die bei der Durchführung der Wahl entstehenden Kosten für Papier einschließlich jener der Drucksorten zur Gänze, die übrigen Kosten zu einem Drittel, in beiden Fällen nur nach ordnungsmäßiger Nachweisung und insoweit vom Land ersetzt, als sie nicht bereits gemäß § 15 des Stimmlistengesetzes oder § 108 der Nationalrats-Wahlordnung abgegolten sind.

(2) Ersatzfähig nach Abs. 1 sind Kosten, die für die Durchführung der Wahl unbedingt erforderlich waren. Nicht ersatzfähig sind Kosten, die den Gemeinden auch dann erwachsen wären, wenn keine Wahl stattgefunden hätte. Der Kostenersatz wird durch eine allenfalls gleichzeitig stattfindende Gemeindevertretungswahl nicht berührt.

(3) Die Gemeinden haben den Anspruch auf Ersatz der Kosten binnen 60 Tagen nach dem Wahltage bei der Landesregierung geltend zu machen. Gegen die Entscheidung der Landesregierung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### § 92.

##### W a h l s c h u t z .

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, gelten sinngemäß auch für die Wahl des Landtages.

#### § 93.

##### G e b ü h r e n f r e i h e i t .

Die im Verfahren nach diesem Landesverfassungsgesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften sind von den Verwaltungsabgaben des Landes befreit.

#### § 94.

##### A u ß e r k r a f t t r e t e n .

Mit dem Inkrafttreten dieses Landesverfassungsgesetzes verlieren ihre Wirksamkeit:

1. Landes-Verfassungsgesetz vom 15. Juni 1949, LGBl. Nr. 46, über die Wahl des Landtages von Niederösterreich (Landtags-Wahlordnung);
2. Landesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1954, LGBl. Nr. 50, über die Abänderung und Ergänzung der Landtags-Wahlordnung (Landtags-Wahlordnungsnovelle -- LWN. 1954);
3. § 4 des Landesverfassungsgesetzes vom 13. Juli 1954, LGBl. Nr. 51, über die Vorbereitung der Wahl des Landtages von Niederösterreich im Randgemeindengebiet im Jahre 1954 (Landtagswahlvorbereitungsgesetz -- LWVG. 1954);



4. Landesverfassungsgesetz vom 10. September 1954, LGBl. Nr. 86, über weitere Abänderungen der Landtags-Wahlordnung (zweite Landtags-Wahlordnungsnovelle -- 2. LWN.).

## Gebietsabgrenzung der Wahlkreise

Wahlkreis			
Nr.	Bezeichnung	Vorort	umfaßt
1	Viertel oberm Wienerwald	St. Pölten	<p>die Städte St. Pölten und Waidhofen a. d. Ybbs;</p> <p>zur Gänze</p> <p>den <b>Verwaltungsbezirk Amstetten</b> (Gerichtsbezirk Amstetten, Haag, St. Peter i. d. Au und Waidhofen a. d. Ybbs mit Ausnahme der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs), den <b>Verwaltungsbezirk Lilienfeld</b> (Gerichtsbezirk Hainfeld und Lilienfeld), den <b>Verwaltungsbezirk Scheibbs</b> (Gerichtsbezirk Gaming und Scheibbs) und den <b>Verwaltungsbezirk St. Pölten</b> (Gerichtsbezirk Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Neulengbach und St. Pölten mit Ausnahme der Stadt St. Pölten);</p> <p>zum Teil</p> <p>den <b>Verwaltungsbezirk Krems</b> (und zwar vom Gerichtsbezirk Krems die Gemeinden Aigen, Angern a. d. Donau, Baumgarten, Furth, Geyersberg, Höbenbach, Hollenburg, Krustetten, Mautern, Mauternbach, Oberbergern, Oberfucha, Palt, Paudorf, Rossatz, Rührsdorf, Schenkenbrunn, Steinaweg, Thallern, Tiefenfucha und Unterbergern und vom Gerichtsbezirk Spitz die Gemeinden Mitterarnsdorf und Oberarnsdorf), sowie den <b>Verwaltungsbezirk Melk</b> (und zwar die Gerichtsbezirke Mank, Melk und Ybbs) und den <b>Verwaltungsbezirk Tulln</b> (Gerichtsbezirk Tulln).</p>
2	Viertel unterm Wienerwald	Wiener Neustadt	<p>die Stadt Wiener Neustadt;</p> <p>zur Gänze</p> <p>den <b>Verwaltungsbezirk Baden</b> (Gerichtsbezirk Baden, Ebreichsdorf und Pottenstein), den <b>Verwaltungsbezirk Bruck a. d. Leitha</b> (Gerichtsbezirk Bruck a. d. Leitha und Hainburg), den <b>Verwaltungsbezirk Mödling</b> (Gerichtsbezirk Mödling), den <b>Verwaltungsbezirk Neunkirchen</b> (Gerichtsbezirk Aspang, Gloggnitz und Neunkirchen) und den <b>Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt</b> (Gerichtsbezirk Gutenstein, Kirchschatz und Wiener Neustadt mit Ausnahme der Stadt Wiener Neustadt);</p> <p>zum Teil</p> <p>den <b>Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung</b> (und zwar vom Gerichtsbezirk Klosterneuburg die Stadtgemeinde Klosterneuburg und die Gerichtsbezirke Purkersdorf und Schwechat).</p>
3	Viertel oberm Manhartsberg	Krems a. d. Donau	<p>die Stadt Krems a. d. Donau;</p> <p>zur Gänze</p> <p>den <b>Verwaltungsbezirk Gmünd</b> (Gerichtsbezirk Gmünd, Litschau, Schrems und Weitra), den <b>Verwaltungsbezirk Horn</b> (Gerichtsbezirk Eggenburg, Geras und Horn), den <b>Verwaltungsbezirk Waidhofen a. d. Thaya</b> (Gerichtsbezirk Raabs a. d. Thaya und Waidhofen a. d. Thaya) und den <b>Verwaltungsbezirk Zwettl</b> (Gerichtsbezirk Allentsteig, Großgerungs, Ottenschlag und Zwettl);</p> <p>zum Teil</p> <p>den <b>Verwaltungsbezirk Krems</b> (und zwar den Gerichtsbezirk Gföhl, Langenlois und vom Gerichtsbezirk Krems die Gemeinden Albrechtsberg a. d. Großen Krems, Brunn im Felde, Droß, Dürnstein a. d. Donau, Egelsee, Gedersdorf, Gneixendorf, Haitzendorf, Imbach, Nöhagen, Oberloiben, Rohrendorf bei Krems, Priel,</p>

In dieser Anlage hat es statt „Verwaltungsbezirk“ richtig „politischen Bezirk“ zu heißen.

Wahlkreis

Nr.	Bezeichnung	Vorort	umfaßt
3	Viertel oberm Manhartsberg	Krems a. d. Donau	Reichau, Reichaueramt, Senftenberg, Stixendorf, Stratzing, Theiß, Unterloiben, Weinzierl am Walde und Weißenkirchen in der Wachau und vom Gerichtsbezirk Spitz die Gemeinden Aggsbach Markt, Els, Elsarn am Jauerling, Emmersdorf a. d. Donau, Goßam, Großheinrichschlag, Gschwendt, Gut am Steg, Habruck, Hofamt, Joching, Lobendorf, Marbach an der Kleinen Krems, Maria Laach am Jauerling, Mödelsdorf, Mühldorf, Nonnersdorf, Rantenberg, Schwallenbach, Spitz, Trandorf, Willendorf in der Wachau, Wösendorf und Zintring), sowie den Verwaltungsbezirk Melk (und zwar die Gerichtsbezirke Persenbeug und Pöggstall).
4	Viertel unterm Manhartsberg	Korneuburg	<p style="text-align: center;">zur Gänze</p> den Verwaltungsbezirk Gänserndorf (Gerichtsbezirk Gänserndorf, Großenzersdorf, Marchegg und Zistersdorf), den Verwaltungsbezirk Hollabrunn (Gerichtsbezirk Haugsdorf, Hollabrunn, Ravelsbach und Retz), den Verwaltungsbezirk Korneuburg (Gerichtsbezirk Korneuburg und Stockerau) und den Verwaltungsbezirk Mistelbach (Gerichtsbezirk Laa a. d. Thaya, Mistelbach, Poysdorf und Wolkersdorf); <p style="text-align: center;">zum Teil</p> den Verwaltungsbezirk Tulln (Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram) und den Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung (und zwar vom Gerichtsbezirk Klosterneuburg die Gemeinden Gerasdorf und Seyring).

In dieser Anlage hat es statt „Verwaltungsbezirk“ richtig „politischen Bezirk“ zu heißen.



# Landtagswahl

Ortschaft: ..... Wahlsprengel: .....  
 Gemeinde: ..... Straße  
 Pol.-Bez.: ..... Gasse  
 Hausnummer: ..... Platz  
 Wahlkreis-Nr.: .....

## Wahlkarte

ausgestellt von der Gemeinde des obigen Wahlortes (Wahlsprengels) auf Grund der Eintragung im  
 Wählerverzeichnis (Fortl. Zahl: .....) für:

Zu- und Vorname: .....

Geburtsjahr: ....., Familienstand: ....., Beruf: .....

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen  
 ist, auszuüben.

Bei Ausübung der Wahl ist **n e b e n** der Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen,  
 aus der sich die Identität des Wählers mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt.

Die Wahlkarte ist nach Stimmabgabe der Wahlbehörde zu **ü b e r g e b e n**.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen **i n k e i n e m F a l l e** aus-  
 gefolgt werden.



....., am .....

Der Bürgermeister:



## Amtlicher Stimmzettel

für die

Landtagswahl am .....

Wahlkreis: .....

Liste-Nr.:	Für gewählte Partei im Kreis ein <b>X</b> einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1	<input type="radio"/>		
2	<input type="radio"/>		
3	<input type="radio"/>		
4	<input type="radio"/>		
5	<input type="radio"/>		
6	<input type="radio"/>		
7	<input type="radio"/>		
8 usw.	<input type="radio"/>		





### Vergleichstabelle

aus der zu entnehmen ist, welche Paragraphen der NWO 1959 und der LWO, in der Fassung der Novellen LGBL.Nr.50/1954 und LGBL.Nr.86/1954, den Paragraphen des Entwurfes der neuen LWO (E) entsprechen.

NWO	LWO	E	NWO	LWO	E	NWO	LWO	E
§			§			§		
1	1	1	20	16	17		31	
2			20a		18		32	
3	2	2	21	96	19		33	
4	3	3	22	17	20		34	
5		4	34	18	29		35	
6			24	19	21	34	36	29
7	4	5	25	20	22	44	37	30
8	5	6	26	21	23	45	38	31
9	6	7		22		46	39	32
10	7	8	28	23	24	47	40	33
10a			29	24	25		41	
11	8	9	30	25	26	49	42	34
12	9	10		26		50	43	35
13				27		51	44	36
14	10	11		28		52	45	37
15	11	12	31	29	27	53	46	38
16	12	13	32			54	47	39
17	13	14	33		28	55	48	40
18	14	15	34	18,36	29	55a		41
19	15	16		30		56	49	42

NWO	LWO	E	NWO	LWO	E	NWO	LWO	E
§			§			§		
57	50	43	77	66	63	96	85	80
58	51	44	78	67	64	97	86	81
59		45	79	68	65	98	87	82
60	52	46	80	69	66	99	88	83
61	51	47	81	70	67	100		
62	53	48	82			101	89	84
63	54	49	83			102	90	85
64	55	50		71	68	103	91	86
65	56	51	84	73	69	104	92	87
66	57	52	85	74	70	105		
67	58	53	86	75	71	105a	98	88
68	59	54	87	76	72	106	93	89
69	60	55	88	77	73	107	94	90
70	61	56	89	78	74	108	97	91
71	61	57	90	79	75	109	95	92
72	62	58	91	80	76	110		93
73	63	59	92			111		
74	64	60	93	82	77	21	96	19
75	65	61	94	83	78		99	
76	66	62	95	84	79		100	